



Stadt Wunstorf - 31513 Wunstorf

Firma
KRH Psychiatrie GmbH
Herr Bastian Flohr

Südstraße 25
31515 Wunstorf

Fachbereich Bauordnung

Ansprechpartner/in: Uwe Mohrhoff
Telefon: (0 50 31) 1 01-3 25
Telefax: (0 50 31) 1 01-2 91
E-Mail: Uwe.Mohrhoff@Wunstorf.de
Gebäude: Stiftsstraße 8
Zimmer: E112
Aktenzeichen: GN-2023-924

Wunstorf, 19. April 2024

Vorhaben Errichtung eines Betriebsgebäudes, Stationsneubau der Erwachsenenpsychiatrie

Bauherr KRH Psychiatrie GmbH, Südstraße 25, 31515 Wunstorf

Grundstück Wunstorf, Südstraße 25

Gemarkung	Wunstorf	Wunstorf	Wunstorf	Wunstorf
Flur	15	15	4	6
Flurstück	3/14	3/8	34/11	14/7

Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 24.08.2023 hier eingegangenen Antrages wird Ihnen gemäß § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit geltenden Fassung die Genehmigung erteilt, die vorbezeichneten Baumaßnahmen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) sowie unter Beachtung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen auszuführen.

Bestandteil der Baugenehmigung

Die folgenden Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Baugenehmigung:

- Qualifizierter Lageplan Maßstab 1:500
- Freiflächenplan Maßstab 1:500
- Übersichtsplan Stellplätze Maßstab 1:2000
- 3 Blatt Lagepläne Stellplätze Maßstab 1:200,
- Außenanlagenplan Maßstab 1:200
- 12 Blatt Bauzeichnungen Maßstab 1:100
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Brandschutzkonzept des Büros a | sh Brandschutz (Version V02a) vom 21.02.2024 (einschließlich Pläne)
- Gefährdungsbeurteilung Brandschutz: Türen vor Technikräumen

- Baugrundgutachten des Büros Meihorst und Partner vom 15.11.2022
- artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Büros Aland (Stand November 2023)

Abweichung / Befreiung

Die nachstehend beantragten Abweichungen und Erleichterungen können zugelassen werden. Das Brandschutzkonzept enthält hierzu Ausarbeitungen und Kompensationsmaßnahmen, denen in Abstimmung mit dem vorbeugenden Brandschutz zugestimmt wird. Die jeweiligen Begründungen sind dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

Die Begründungen zu den genannten Abweichungen, sind aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes und der Bauaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der zusätzlichen Forderungen in dieser Baugenehmigung schlüssig und nachvollziehbar. Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen eine Zulassung dieser Abweichungen keine Bedenken.

1. Abweichung von § 3 (2) NVStättVO: Ausbildung des Tragwerks der Versammlungsstätte in hochfeuerhemmend. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.2 und 14.
2. Abweichung von § 8 (1) DVO-NBauO: Brandabschnitte mit Längen über 40 m. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3 und 14.
3. Abweichung von § 8 (3) DVO-NBauO: Decken im Bereich von Versprüngen der Brandwände und deren Unterstützungen werden hochfeuerhemmend, aus brennbaren Baustoffen ausgebildet. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.
4. Abweichung von § 8 (6) DVO-NBauO: Auskragung der Brandwände werden hochfeuerhemmende, aus nicht brennbaren Baustoffen und einer allseitig nichtbrennbaren Bekleidung ausgebildet. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.
5. Abweichung von § 8 (6) DVO-NBauO: Nicht ersetzbare Trennlagen aus brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände geführt werden. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.
6. Abweichung von § 8 (5) DVO-NBauO: Öffnungen innerhalb der Brandwände werden mit hochfeuerhemmenden bzw. feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen ausgeführt. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.
7. Abweichung von § 8 (8) DVO-NBauO: Öffnungen innerhalb der Brandwände werden stellenweise mit hochfeuerhemmenden Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.
8. Abweichung von § 8 (3) NVStättVO: Die notwendige Treppe innerhalb der Halle wird lediglich aus hochfeuerhemmenden und aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.2 und 14.

9. Abweichung von § 17 (1) DVO-NBauO: Nutzungsbereiche über 200 m² werden teilweise ohne notwendige Flure ausgebildet. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.4 und 14.
10. Abweichung von § 17 (6) DVO-NBauO: Innerhalb notwendiger Flure können brennbare Wandbekleidungen (Rammschutz) aus elastischen Wandschutzplatten und brennbaren Handläufen angebracht werden. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.4 und 14. Ergänzend zum Punkt 6.4.1 Brandschutzkonzept sind Wandbekleidungen mit einer Höhe bis 1 m aus schwerentflammenden Baustoffen mit geringer Rauchfreisetzung (B-s1-d0 nach DIN EN13501-1) oder Vollholzprofile mit einer max. Höhe von 25 cm als Rammschutz zulässig
11. Abweichung von Abschnitt 3.1.2 EltVTR: Die Anordnung von Nottastern an Türen mit elektrischen Verriegelungssystemen ist in unmittelbarer Tür nähe betrieblich nicht möglich. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.5.1 und 14.
12. Abweichung von § 17 (6) DVO-NBauO: Brandlastarme Möblierung in den notwendigen Fluren ist zulässig. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.7 und 14. Möblierungen in den notwendigen Fluren müssen aus nichtbrennbaren oder schwerentflammenden Baustoffen bestehen i.V. mit der DIN 66084 P-a bezüglich der Polsterung. Die Flurbreite darf nicht eingeschränkt werden und die Möbel müssen unverrückbar befestigt werden.
13. Abweichung von § 16 (3) NVStättVO: Die Rauchableitung der Versammlungsräume kann mit einer Fläche von 1 % der Grundfläche des entsprechenden Raumes auch über Öffnungen im oberen Wanddrittel erfolgen. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 8.2 und 14.
14. Der Abweichung von § 3 (3) NVStättVO: Außenwände und Außenwandbekleidungen werden aus Holz und Holzwerkstoffen hergestellt. Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.5 und 14.

Bedingungen

1. Bautechnische Nachweise für den Stationsneubau (§ 65 Absatz 2 u. 3 NBauO = Gebäudeklasse 4)

Vor Baubeginn ist noch folgender bautechnischer Nachweis zur Prüfung einzureichen:

- Standsicherheitsnachweis gemäß § 10 BauVorIVO (möglichst digital)

Erst nach Prüfung der vorgenannten bautechnischen Nachweise und Freigabe der Arbeiten durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. den Prüfenieur darf mit der Ausführung der in den entsprechenden Unterlagen nachgewiesenen Bauteile begonnen werden. Werden die betreffenden Bauarbeiten begonnen, ohne dass zuvor eine Prüfung dieser Bauvorlagen erfolgte oder die Arbeiten freigegeben wurden, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO geahndet werden.

2. Nachweis des Baugrundstücks

Bis zur Inbetriebnahme (Schlussabnahme) ist der Nachweis des Baugrundstücks gemäß § 2 Abs. 12 NBauO vorzulegen, da gemäß § 4 Abs. 4 NBauO eine bauliche Anlage nicht auf mehreren Baugrundstücken gelegen sein darf.

Hausanschrift
Südstraße 1
31515 Wunstorf
Telefonzentrale
(0 50 31) 1 01-1

SPRECHZEITEN
ALLGEMEIN
Mo.-Fr. 09.00 -12.00 Uhr
Do. 14.30 -17.00 Uhr

BÜRGERBÜRO
Nach Terminvereinbarung

BAUREFERAT GEBÄUDE E
Di., Do., Fr. 09.00 -12.00 Uhr
Do. 14.30 -17.00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN
IBAN: DE17 2515 2490 0000 1000 57
Stadtparkasse Wunstorf / BIC:NOLA DE 21 WST
UST-ID: DE 116 160 417

Internet: www.Wunstorf.de **E-Mail:** Stadt@Wunstorf.de
Die E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Der Nachweis ist für die Flurstücke 3/8; 3/14 (jeweils der Flur 15), dem Flurstück 34/11 (Flur 4) und einer bereits vermessenen Teilfläche aus dem Flurstück 14/7 (Flur 6), alle gelegen in der gemeinsamen Gemarkung Wunstorf, zu führen.

Als Nachweis reicht ein entsprechender Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass die genannten Flurstücke unter einer laufenden Nummer im Grundbuch gebucht sind. Alternativ kann die Bildung des Baugrundstücks auch durch eine entsprechende Baulasterklärung bei der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Wunstorf) erfolgen.

Hinweise und Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung

1. Allgemeine Hinweise und Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Einrichtung ist entsprechend der DIN EN 17210, sowie Din 18040-1 und -2, barrierefrei herzurichten. Bitte beachten Sie die einzelnen Regelungen zu den Bewegungs- und Begegnungsflächen sowie zu Türen und Ausstattungen und unter Berücksichtigung der speziellen Belange und Erfordernisse des Betriebs.
- 1.2 Gemäß § 27 DVO-NBauO i.V.m. § 45 NBauO ist mindestens einer der nach § 45 Abs. 1 Satz 2 NBauO erforderlichen Toiletten in einem von anderen Räumen vollständig baulich abgeschlossenen Raum mit Waschbecken angeordnet und so gekennzeichnet sein, dass er von Frauen und Männern und von Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, genutzt werden darf. Eine Kombination mit einer Toilette für Behinderte ist nicht zulässig.

2. Hinweise und Nebenbestimmungen zu Garagen und Einstellplätzen

- 2.1 Durch den Neubau des Stationsneubaus entfallen Stellplätze, die an verschiedenen Standorten, zusätzlich zu den durch das Stationsgebäude zu erwartenden Bedarf, auf dem Klinikgelände nachgewiesen werden. Die Verortung der Stellplätze ist aus den Anlagen zu dieser Genehmigung (Übersichtsplan Stellplätze und Lagepläne Stellplätze) zu ersehen.
- 2.2 Die neu anzulegenden 47 Stellplätze für das Stationsgebäude und die entfallenden Stellplätze sind rechtzeitig vor Beginn der Nutzungsaufnahme verkehrssicher und benutzbar herzustellen.
- 2.3 Die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze am Standort erhöht sich nicht. Aufgrund von Umstrukturierungen (Verlagerung von Bettenkapazitäten aus dem Gebäude 3,4 und 9) und Verschiebung von Bettenkapazitäten aus anderen Stationen, wird keine größere Bettenzahl als zum Status quo erreicht und kein Mehrbedarf an Stellplätzen generiert.
- 2.4 Da durch die Baumaßnahme der Parkplatz mit Zuwegung zur B 441 entfällt, sind die Gehwegabsenkung und der Linksabbieger nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf Kosten der Begünstigten zurückzubauen. Die neuen Parkplätze werden über das untergeordnete Straßennetz (Gemeindestraßen) angeschlossen.
- 2.5 Die Befestigung der Zu- und -abfahrt und der Kfz-Stellplätze sowie die Fahrgassen sind entsprechend den Forderungen des § 9 Abs. 4 NBauO aus wasserdurchlässigem Material zu erstellen, so dass die anfallende Niederschlagswassermenge mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann.

3. Hinweise und Nebenbestimmungen zu Außenanlagen

- 3.1 Die im Freiflächenplan (Anlage zur Baugenehmigung) dargestellten Pflanzstreifen und Standorte für Solitärgehölze sind spätestens in der Pflanzperiode anzulegen, die auf die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage folgt.

Bitte beachten Sie auch die Freiflächenplan (Anlage). Sofern hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bepflanzung weitere Fragen bestehen, bitte ich Sie, sich diesbezüglich mit dem Fachdienst Gartenbau der Stadt Wunstorf (Frau Aumann, Tel. 101-415) in Verbindung zu setzen.

- 3.2 Für den Schutz des Naturdenkmals (Baum H 99) nördlich der alten Südaue und den Schutz der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (Alte Südaue) trägt der Veranlasser der Baumaßnahme die Verantwortung. Im Rahmen der Außenanlagen-planung ist dieser Schutz zu berücksichtigen.
- 3.3 Der Bereich zwischen der Nord-West- Fassade und dem öffentlichen Fußweg ist entsprechend der nachgereichten Planung vom 01.12.2023 (kerk und partner) zu gestalten.

4. Hinweise und Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 4.1 Wesentlicher Bestandteil dieser Beurteilung ist das Brandschutzkonzept vom 21.02.2024. Die in diesem Konzept vorgesehenen baulichen und brandschutz-technischen Maßnahmen beziehungsweise Einrichtungen sind umzusetzen, sofern mit dieser Baugenehmigung nicht weitergehende Forderungen erhoben werden.
- 4.2 Besonders wird auf die Einhaltung der Punkte 8 und 9 der HolzBauRL hingewiesen.
- 4.3 Zur Schlussabnahme ist von einem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen, dass die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Vorgaben im Brandschutz-konzept und der Baugenehmigung eingehalten worden sind. Ein Abnahme-protokoll ist vorzulegen. Der Sachverständige sollte im Rahmen der Bauüberwachung begleitend tätig sein.
- 4.4 Für das Gebäude sind die Feuerwehrzu- und Feuerwehrumfahrten sowie Aufstell-und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 1 und 2 DVO-NBauO und der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Nds. MBl. 37 q/2012) herzurichten. Bezüglich des Oberbaus, bitte ich den Pkt.1 der vorgenannten Richtlinie besonders zu beachten.

Hinweis: Die Einfachbauweise als **Schotterrasen** entspricht nicht der geforderten Bauklasse VI der RStO 01 und ist damit für befahrbare Feuerwehrflächen **nicht zulässig**.

- 4.5 Entsprechende Feuerwehruzufahrten sind nach § 4 NBauO in Verbindung § 1 und § 2 DVO-NBauO erforderlich, da Angriffswege zu Gebäudeteilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind. Ab einer Länge der Feuerwehruzufahrt von 85 m ist, wenn kein durchfahren möglich ist, eine Wendemöglichkeit vorzusehen. Bei einer Wendemöglichkeit sind insbesondere die Kurvenradien der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Nds. MBl. Nr. 37q/2012) zu berücksichtigen.
- 4.6 Während der Bauphase muss für das Objekt mindestens eine Feuerwehruzufahrt und die Löschwasserversorgung sichergestellt sein. Die Feuerwehr ist vor Baubeginn, nach Rohbaufertigstellung und nach Bedarf über den Baufortschritt und die Maßnahmen gemäß Pkt. 13 Brandschutzkonzept zu informieren. Dies ist zu dokumentieren und vorzulegen.
- 4.7 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung müssen in maximal 300 m Entfernung vom Gebäude Hydranten mit einer Löschwasserliefermenge von mind. 1.600 l/min. (nach DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 405) über 2 Stunden vorhanden sein. Ein Löschwassernachweis ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass im Brandfall die geforderte Löschwassermenge tatsächlich zur Verfügung steht. Für den ersten Löschangriff und zur Einspeisung der trockenen

Steigleitungen muss eine Mindestfördermenge von 24 m³/h in einer Entfernung von höchstens 75 m Lauflinie sichergestellt werden. Weiteres ist der „Information der AGBF Bund und dem DFV in Abstimmung mit dem DVGW (2018-4)“ zu entnehmen. Dies kann bei ausreichender Nennweite mit der Trinkwasserversorgungsleitung für die geplanten Gebäude realisiert werden.

- 4.8 Jegliche Nutzung der nicht ausgebauten Teilbereiche des Dachbereiches ist ausgeschlossen.
- 4.9 Die lichte Breite notwendiger Flure und die Breite aller anderen Teile der Rettungswege (Verkehrswege in den Nutzungseinheiten) müssen in Bereichen des Krankenhauses (Psychiatrie), die mit Betten genutzt werden, in ganzer Länge so breit bemessen sein, dass 2 Betten nebeneinander über den Rettungsweg gelangen können. Ob die im Pkt. 6.1.3 Brandschutzkonzept beschriebenen 1,80 m ausreichend sind, kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle nicht beurteilt werden.
- 4.10 Türen, durch die Patienten liegend in Betten befördert werden, müssen über eine ausreichende lichte Breite verfügen. Ob die im Pkt. 6.1.3 Brandschutzkonzept beschriebenen 1,20 m (1,10 m) ausreichend sind, kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle nicht beurteilt werden.
- 4.11 Ergänzend zum Punkt 6.4.1 Brandschutzkonzept sind Wandbekleidungen mit einer Höhe bis 1 m aus schwerentflammenden Baustoffen mit geringer Rauchfreisetzung (B-s1-d0 nach DIN EN13501-1) oder Vollholzprofile mit einer max. Höhe von 25 cm als Rammschutz zulässig.
- 4.12 Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß Pkt. 6.5 Brandschutzkonzept für die Türen von Technikräumen, die in Rettungswege hinein öffnen sind vorzulegen.
- 4.13 Möblierungen in Treppenträumen gemäß Pkt. 6.7 Brandschutzkonzept sind ergänzend nur zulässig, wenn die Möbel müssen unverrückbar befestigt werden.
- 4.14 Möblierungen in den notwendigen Fluren müssen aus nichtbrennbaren oder schwerentflammenden Baustoffen bestehen i.V. mit der DIN 66084 P-a bezüglich der Polsterung. Die Flurbreite darf nicht eingeschränkt werden und die Möbel müssen unverrückbar befestigt werden.
- 4.15 Die Einrichtung von Informationstechnik gemäß Pkt. 6.7 Brandschutzkonzept ist nur zulässig, wenn das Visuelle Informationssystem über ein rauchdichtes Gehäuse aus nicht brennbaren Baustoffen verfügt. Es sind keine Lüftungsschlitze oder andere ungeschützten Öffnungen zulässig. Lichttrufanlagen sind davon weiterhin ausgenommen.
- 4.16 Tafelwasserzapfanlagen, Getränke- oder Snackautomaten sind in notwendigen Fluren nicht zulässig.
- 4.17 Einbauten die nicht im Brandschutzkonzept beschrieben wurden sind in notwendigen Fluren oder notwendigen Treppenträumen nicht zulässig.
- 4.18 Die Auslösestellen für die Rauchableitung in den notwendigen Treppenträumen gemäß Pkt. 8.2 Brandschutzkonzept sind in der Farbe „Orange“ (RAL 2011) auszuführen.

- 4.19 Die Auslösestellen für die Rauchableitung der Fahrschächte gemäß Pkt. 8.2 Brandschutzkonzept sind in der Farbe „Orange“ (RAL 2011) auszuführen und mit dem „Hinweis Rauchabzug Aufzug“ zu Kennzeichnen.
- 4.20 Für die Versammlungsstätte ist eine Rauchableitung in Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche vorzusehen, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen.
- 4.21 Auslösestellen in der Farbe „Orange“ (RAL 2011) sind in den Eingangsbereich und an den Notausgängen zu installieren. Nachströmöffnungen gemäß Pkt. 8.2 Brandschutzkonzept sind von außen mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 4.22 Sollten Rauchableitungsöffnungen wie z.B. Fenster gesondert gesichert werden müssen oder wird in einzelnen Bereichen eine maschinelle Entrauchung geplant, ist dies mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Region Hannover abzustimmen.
- 4.23 Die Dokumentation der Schottungen gemäß Pkt. 8.3 Brandschutzkonzept ist auf Verlangen vorzulegen.
- 4.24 Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird dringend empfohlen zu prüfen ob tatsächlich auf einen Evakuierungsaufzug verzichtet werden soll. Das Evakuierungskonzept sollte somit schon frühzeitig erstellt werden. Eine Evakuierung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist nicht vorgesehen.
- 4.25 Gemäß Pkt. 8.7 Brandschutzkonzept, ist auf der Dachfläche die Installation einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Bei einer Bauausführung sind hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes der Mindeststandard gem. den Richtlinien vom Verband der Sachversicherer zu beachten und auszuführen bzw. umzusetzen! (siehe VDS 3145 technischer Leitfaden für Photovoltaikanlagen) Ich empfehle die Baumaßnahme mit dem Gebäudesachversicherer abzustimmen.
- 4.26 Die Photovoltaikanlage muss eine Gleichstromfreischaltstelle für die Feuerwehr entsprechend des „Feuerwehr Abschaltetelement (ASE)“ der Firma Kruse oder gleichwertig erhalten. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle der Region Hannover abzusprechen. Werden Gleichspannungsleitungen zwischen PV-Modulen und dem DC-Freischalter durch das Objekt geführt, so sind diese mindestens feuerhemmend zu kapseln.
- 4.27 Der Plan für die Photovoltaikanlage ist als Sonderplan in den Feuerwehrplan zu integrieren. Die Dachaufsicht ist mit den Bereichen der PV in blauer Schraffur und Leitungsführung auf dem Dach als rote Linie darzustellen. Weitere Anforderungen sind beim Erstellen des feuerwehrplanes mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.28 Bei der Neuverlegung von Installations- und Versorgungsleitungen sind die Anforderungen der Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR –, (siehe VVTB Punkt A 2.2.1.8) und der Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR –, (siehe VVTB Punkt A 2.2.1.11) zu beachten und umzusetzen.

- 4.29 Die elektrischen Anlagen sind gemäß den gültigen VDE-Richtlinien zu erstellen und zu prüfen. Es ist ein entsprechender Nachweis der Errichterfirma vorzulegen
- 4.30 Im Gebäude werden gemäß Pkt. 9.1 Brandschutzkonzept Löschwasserleitung „trocken“ installiert, diese sind gem. DIN 14462 auszuführen.
- 4.31 Die Einspeisestelle für trockene Steigleitungen dürfen von Bewegungsflächen maximal 15 m entfernt liegen. Längenüberschreitungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.32 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in den jeweiligen Gebäuden bzw. Anlagenteilen gemäß DIN EN 3 i. V. m. ASR A 2.2 geeignete Handfeuerlöschgeräte gut sichtbar, griff- und einsatzbereit vorzuhalten und in entnahmegerechter Höhe (in einer Griffhöhe von 80 cm bis 120 cm) – zweckmäßigerweise im Bereich der Ein- und Ausgänge und zusätzlich in einer Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Handfeuerlöschgerät von nicht mehr als 20 m (tatsächlicher Laufweg) – fest anzubringen. Die Handfeuerlöschgeräte müssen entsprechend der ASR A 2.2 an ihren Standorten mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“, mindestens langnachleuchtend gekennzeichnet werden.
- 4.33 Das Objekt ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage Kategorie 1 gemäß DIN 14675 – mit automatischen und nicht automatischen Meldern – auf der Grundlage der „Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover“ in der aktuellen Fassung sowie der DIN 14675 / DIN-VDE 0833 auszustatten. Der Fernalarm ist automatisch auf die alarmanlösende Stelle – Regionsleitstelle Hannover – weiterzuleiten. Die aktuellen TAB können von der Internetseite www.hannover.de heruntergeladen werden.
- 4.34 Insbesondere weise ich auf den Punkt 4 der TAB bezüglich der Lage und Anordnung aller Komponenten der Brandmeldetechnik hin. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle der Region Hannover abzustimmen.
- 4.35 Die Brandfallsteuermatrix ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Region Hannover zu erstellen und nicht mit der Feuerwehr Wunstorf. Die Steuerung brandschutzrelevanter Systeme und Einrichtungen sowie von Betriebseinrichtungen sind in einer Brandfallsteuermatrix gemäß Pkt. 9.4.2 Brandschutzkonzept anzugeben. Die Brandfallsteuermatrix ist auf Verlangen vorzulegen. Das bestimmungsgemäße Zusammenwirken ist gemäß Pkt. 10.2 Brandschutzkonzept im Rahmen einer Wirkprinzipprüfung nachzuweisen. Die sicherheitstechnische Funktion ist in einem Abnahmeprotokoll durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zu bestätigen.
- 4.36 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu erstellen. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle der Region Hannover sind diese der Feuerwehr Wunstorf in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind stets auf den aktuellsten Stand zu halten. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

4.37 Die Feuerwehrlaufkarten sind auf der Grundlage der „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Region Hannover“ (TAB) zu erstellen und nach Freigabe der Brandschutzdienststelle der Region Hannover im FIBS zu hinterlegen.

4.38 Der zuständigen Brandschutzdienststelle ist vor der Ausführung ein Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 zur Freigabe vorzulegen.

4.39 Zur Durchführung einer effektiven Menschenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung sowie auch der Sicherheit der Einsatzkräfte (z.B. Übertragung von Notsignalen u.ä.), ist auf der Grundlage des §2(4) Nr.3 NBrandSchG sowie des §14 NBauO eine ausreichende Funkversorgung zu gewährleisten. Eine Funkfeldprognose bzw. eine Funkfeldstärkemessung, aus der hervorgeht, ob eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erforderlich ist, muss von einer sachkundigen Person durchgeführt und der Brandschutzdienststelle der Region Hannover vorgelegt werden.

4.40 Die gemäß § 42 NBauO erforderliche Blitzschutzanlage, ist unter Einhaltung der DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3), zu errichten. Für die wiederkehrenden Prüfungen des Blitzschutzsystems sind in der VDE 0185-305-3 Beiblatt 3 detaillierte Hinweise gegeben, wann und wie diese Überprüfungen in Abhängigkeit von der Schutzklasse, der eingesetzten Materialien, der Umgebungsbedingungen, usw. durchgeführt werden müssen. Die folgenden aufgeführten brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen sind zur Erfüllung ihrer bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 78 NBauO i. V. m. § 30 DVO-NBauO vor der ersten

- Inbetriebnahme der baulichen Anlage
- unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Einrichtung oder Anlage sowie danach in regelmäßigen Abständen von längstens
- 3 Jahren

durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige nach der Sachverständigenverordnung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen, einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen.

- Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelnen Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften
- Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
- Alarmierungsanlagen und Brandmeldeanlagen einschließlich der Brandfallsteuerung von Aufzügen sowie
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung.

Darüber hinaus eingebaute bzw. vorgesehene brandschutztechnische Anlagen und Einrichtungen unterliegen den vorgenannten Anforderungen, wenn davon auszugehen ist, dass im Gefahrenfall die Funktion der Anlagen und Einrichtungen erwartet wird.

4.41 Es ist ein Brandschutzbeauftragter / eine Brandschutzbeauftragte zu bestellen, der/die die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel mitzuteilen hat. Für die Ausbildung ist Sorge zu tragen. Ein Zertifikat der ausbildenden Stelle (TÜV, VdS o. Ä.) über einen erfolgreichen absolvierten Lehrgang zum/zur

Hausanschrift	SPRECHZEITEN	BÜRGERBÜRO	BAUREFERAT GEBÄUDE E	BANKVERBINDUNGEN
Südstraße 1	ALLGEMEIN		Di., Do., Fr. 09.00 -12.00 Uhr	IBAN: DE17 2515 2490 0000 1000 57
31515 Wunstorf	Mo.-Fr. 09.00 -12.00 Uhr	Nach Terminvereinbarung	Do. 14.30 -17.00 Uhr	Stadtparkasse Wunstorf / BIC:NOLA DE 21 WST
Telefonzentrale	Do. 14.30 -17.00 Uhr			
(0 50 31) 1 01-1				UST-ID: DE 116 160 417

Brandschutzbeauftragten nach den Empfehlungen der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) oder nach den Anforderungen der Confederation of Fire Protection Associations Europe (CFPA Europe) ist vorzulegen. Der Name des/der Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel, ist der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

- 4.42 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen (dazu gehören auch interne Räumungsübungen) ist für das Objekt eine Brandschutzordnung gemäß der DIN 14096 in den Teilen A-C aufzustellen. Die Brandschutzordnung ist mindestens im Abstand von 2 Jahren zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Im gesamten Objekt ist der Teil A an gut sichtbaren Stellen auszuhängen.
- 4.43 Das Personal ist mindestens einmal jährlich (ASR-A 2.2) durch eine verantwortliche Person (z. B. Brandschutzbeauftragte/r) über die Brandschutzordnung (in allen Teilen) und über die Handhabung der Sicherheits- und Feuerlöscheinrichtungen zu belehren. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- 4.44 Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze einschließlich der Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Für verschiedene Anordnungen (z.B. Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung oder Tische und Stühle) ist jeweils ein Plan zur Genehmigung einzureichen. Der Bestuhlungsplan ist mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen. Bei Veranstaltungen ist jeweilige der Bestuhlung entsprechende Bestuhlungsplan auszuhängen.
- 4.46 Die Brandschutzakte gemäß Pkt. 11.4 Brandschutzkonzept ist anzulegen und auf Verlangen der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Brandverhütungsschau vorzulegen.
- 4.47 Für das Objekt ist ein internes Evakuierungskonzept zu erstellen. Das Konzept ist auf der Grundlage Pkt. 12 Brandschutzkonzept und der „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren“ (AGBF-Bund) 2013-01 Richtlinie Pflege- und Behinderteneinrichtungen zu erstellen. Dieser Plan ist in Abstimmung und auf Basis der Brandschutzordnung zu erstellen. Es wird dringend empfohlen, bei der Umsetzung bzw. der Erstellung des Planes die Heimaufsicht der Region Hannover einzubinden. Das Konzept ist spätestens zur Rohbaufertigstellung der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 4.48 Vor Nutzungsbeginn und nach Bedarf ist die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Nutzung des Gebäudes zu informieren! Dabei ist besonders auf Löschwasserentnahmestellen, Zugänglichkeit, Rettungswege, Notschalter und sonstige Sicherheitstechnik hinzuweisen. Ein Begehungsprotokoll ist anzufertigen und vorzulegen.
- 4.49 Sofern bauliche oder betriebliche Veränderungen hinsichtlich der vorliegenden Bauvorlagen eintreten, können andere oder weitere brandschutztechnische Forderungen gestellt werden.

5. Nebenbestimmungen zu archäologischen Sondierungen

- 5.1 Der Abbruch und die Erdarbeiten auf dem Grundstück sind von einem Sachverständigen für archäologische Sondierungen zu begleiten. Etwaige Bodenfunde sind zu sichern und zu dokumentieren. Der entsprechende Bericht ist mir nach Abschluss der Sondierungen vorzulegen.

Auf dem Grundstück im Kernbereich der Stadt Wunstorf ist mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) zu rechnen. Diese sind gemäß §14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen den Denkmalschutzbehörden, insbesondere dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde, Stadt Wunstorf (Herr Mohrhoff, 101-325) unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des §35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen

6. Nebenbestimmungen und Hinweise für Abbruchmaßnahmen und Artenschutz

- 6.1 Der verantwortliche Unternehmer (Arbeitgeber) hat sich vor Durchführung einer Abbruchmaßnahme zu vergewissern, ob bei den geplanten Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgegangen wird. Der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist durch den Unternehmer dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen. Bei Abbruchmaßnahmen anfallende asbesthaltige Materialien sind ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu beseitigen.
- 6.2 Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Ausarbeitung 'Technische Regeln für Gefahrstoffe: "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten" - TRGS 519' zum Umgang mit Asbest hin.
- 6.3 Der Einsatz einer qualifizierten Ökologischen Baubegleitung beim Abbruch der Gebäude ist zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange zwingend erforderlich.
- 6.4 Durch die Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Büros Aland (Stand November 2023) stellt der Bauherr sicher, die Artenschutzvorschriften in eigener Verantwortung zu beachten. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag, inklusive der dort erarbeiteten Vermeidungs- und vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen, wird zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt.
- 6.5 Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist ein Protokoll der Umsetzung sowie im Folgejahr eine Kartierung, welche Ersatzhabitate (Nistkästen) angenommen worden sind.
- 6.6 Es sind bei der Bauausführung des Neubaus Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag (Fenster- und Türfläche usw.) durchzuführen, die mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (Telefonnummer 0511/616 22641) abzustimmen sind.
- 6.7 Sollten wider Erwarten bei der Durchführung noch Tatbestände eintreten, die eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten nötig macht, sind die Abbruch-oder Bauarbeiten zu stoppen und die untere Naturschutzbehörde der Region Hannover unter der Telefonnummer 0511/616 22641 einzuschalten.

7. Hinweise zur Abwicklung des Baustellenverkehrs (Fachdienst Straßenverkehr)

- 7.1 Das Bauvorhaben befindet sich an einem neuralgischen Verkehrsknotenpunkt. Nach Rücksprache mit dem Verkehrsplaner erscheint eine Andienung der Baustelle nur über die Hindenburgstraße und Ihre Parkplatzflächen (Haupteingang) möglich. Der Gehweg entlang der Hindenburgstraße wird von Schulkindern auf ihrem Weg zur Hölty Gymnasium, bzw. als Schulweg für andere Schulen aus Richtung Bahnhof, genutzt. Die Sicht von dem Parkplatz an der Hindenburgstraße in die Straße ist nur eingeschränkt möglich. Daher sollten ggf. Einweiser beim Andienen der Baustelle im Einfahrtsbereich eingesetzt werden. Fahrzeuge mit Ziel Baustelle können in diesem Bereich nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt, halten.

Sofern es die Verkehrslage erfordert, behält sich der Fachdienst Straßenverkehr, Stadt Wunstorf, die Anordnung einer Lichtsignalanlage oder eine andere verkehrsbehördliche Maßnahme vor.

Es ist unbedingt erforderlich, die geplante Baustellenabwicklung mit dem Fachdienst 360 (Straßenverkehr) vorab abzustimmen. Die entsprechenden Personen sind aus der Vorbesprechung bekannt.

8. Hinweise und Nebenbestimmungen zum Gesundheitsmanagement und Infektionsschutz

- 8.1 Die Einrichtung ist so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass der Stand der medizinischen Wissenschaft im Sinne des §23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingehalten werden.
Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim Robert Koch-Institut beachtet worden sind.
(§ 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz)

- 8.2 Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMedHygVO) sind zwingend einzuhalten.
(MMedHygVO in der aktuellen Fassung)

- 8.3 Hinweis:
Für innenliegende bzw. fensterlose Räume sollte eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleistet sein. Bei mechanischer B- und Entlüftung sind die Anforderungen der VDI 6022 bzw. der DIN 1946 Teil 4 umzusetzen. Werden medizinisch genutzte Räume mittels einer raumluftechnischen Anlage (Klimaanlage, Lüftungsanlage) versorgt, sind die Anforderungen der DIN 1946 Teil 4 einzuhalten und es ist bereits in der Planungsphase ein Hygieniker im Sinne des vorgenannten Regelwerkes am Vorhaben zu beteiligen. Kommen im Untersuchungs- und Behandlungsbereich Narkosegase zum Einsatz, ist in den betreffenden Bereichen ein Mindest-Außenluftvolumenstrom von 150 m³/h je Patient gemäß DIN 1946 Teil 4 sicherzustellen.
(VDI 6022, DIN 1946 Teil 4 in der jeweils gültigen Fassung)

8.4 Trinkwasserhygiene:

- 8.4.1 Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und Nutzung der Gebäudewasserinstallation, inkl. möglicher Wasseraufbereitungsanlagen (Filter, Enthärtungsanlagen, etc.), die Gegenstand dieses Bauvorhabens sind, haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
(§ 13 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) i.V.m. z.B. DIN 1988, VDI 6023, Arbeitsblatt W 551 des DVGW)

- 8.4.2 Spätestens vier Wochen vor Inbetrieb- bzw. Wiederinbetriebnahme einer neu errichteten bzw. einer baulich oder betriebstechnisch veränderten Gebäudewasserversorgungsanlage ist dies dem Fachbereich Gesundheit der Region Hannover anzuzeigen.

(§ 11 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 159))

Ein entsprechendes Formblatt ist unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Wasser-Abwasser/Trinkwasser/Materialien-zur-Trinkwasserverordnung>

- 8.4.3 Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat in Bezug auf eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage, die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens 4 Wochen vor Beginn der Errichtung anzuzeigen.
(§ 12 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 159))
- 8.4.4 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt ist.
(z.B. Löschwasseranlagen, Brauchwasseranlagen, Regenwassernutzungsanlagen etc.).
- 8.4.5 Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen. Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt ist, sind bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen und gegen einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.
(§ 13 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 159))
- 8.4.6 Mit Inbetriebnahme der Gebäudewasserversorgungsanlage und Übergabe an den Betreiber ist dem Fachbereich Gesundheit der Region Hannover ein Trinkwasserbefund, der die Trinkwasserqualität nachweist, vorzulegen.
Mit der Durchführung der Beprobung und Wasseruntersuchung ist eine zugelassene Untersuchungsstelle zu beauftragen. Die jeweils aktuelle Liste der akkreditierten Trinkwasser-Labore ist zu finden unter folgender Internet-Adresse:
<http://www.nlda.niedersachsen.de> (> **umwelt & gesundheit** > **wasser trinkwasser**)

Aus der Einrichtung ist eine normale übliche Entnahmestelle/Zapfhahn ohne Kunststoff-Innenschlauch auszuwählen.

Die Probeentnahme ist nach dem Verfahren „Zweck b“ durchzuführen, wobei folgende Kaltwasserparameter für die Untersuchung zu berücksichtigen sind:

Mikrobiologie

- Koloniezahl
22°C/36°C
- E. coli
- coliforme Bakterien
- Enterokokken

bei

Physikalisch/Chemische Parameter

- Färbung
- Trübung
- Geruch
- pH-Wert
- Temperatur

- 8.4.7 Warmwasserführende Systeme, sowie sämtliche Vorrichtungen bei denen Wasseraerosole auftreten, sind Legionellen sicher zu betreiben (DVGW Arbeitsblätter W 551 und W 553, KRINKO-Empfehlungen).

9. Nebenbestimmungen Veterinär- und Verbraucherschutz

- 9.1 Alle Sanitäranlagen im Bereich der Kantine müssen über eine angemessene mechanische Belüftung verfügen. Die Abluft darf nicht in Betriebsräume strömen.

Hausanschrift
Südstraße 1
31515 Wunstorf
Telefonzentrale
(0 50 31) 1 01-1

– SPRECHZEITEN
ALLGEMEIN
Mo.-Fr. 09.00 -12.00 Uhr
Do. 14.30 -17.00 Uhr

BÜRGERBÜRO
Nach Terminvereinbarung

BAUREFERAT GEBÄUDE E
Di., Do., Fr. 09.00 -12.00 Uhr
Do. 14.30 -17.00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN

IBAN: DE17 2515 2490 0000 1000 57
Stadtsparkasse Wunstorf / BIC:NOLA DE 21 WST

UST-ID: DE 116 160 417

Internet: www.Wunstorf.de E-Mail: Stadt@Wunstorf.de
Die E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

- 9.2 Sämtliche Handwaschbecken in den Küchenbereichen der Kantine sowie in den Personaltoilettenbereichen der Kantine müssen über fließendes Warm- und Kaltwasser verfügen und mit einem Seifen- und Desinfektionsmittelspender sowie mit einem Papierhandtuchspender und einem Abfallbehälter ausgestattet sein. Handbedienungsfreie Armaturen, mindestens berührungsarme Einhand-Armaturen, werden empfohlen.
- 9.3 Die Stationsküchen müssen neben den geplanten Geschirrspülmaschinen über separate Handwaschbecken verfügen. Diese müssen über fließendes Warm- und Kaltwasser verfügen und mit einem Seifen- und Desinfektionsmittelspender sowie mit einem Papierhandtuchspender und einem Abfallbehälter ausgestattet sein. Handbedienungsfreie Armaturen, mindestens berührungsarme Einhand-Armaturen, werden empfohlen.
- 9.4 Die sanitären Einrichtungen in den Fluren der Stationsküchen sind mit separaten Vorräumen auszustatten. Geplante Zwischenwände müssen hier raumhoch und im Fußbodenbereich vollständig geschlossen sein.

Anordnung von Abnahmen

Gem. § 77 Abs.1 Nr.3 NBauO wird die Schlussabnahme durch die Stadt Wunstorf angeordnet. Die Abnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche Anlage fertig gestellt ist. Der Bauherr hat nach Fertigstellung der baulichen Anlage die Schlussabnahme bei der Stadt Wunstorf zu beantragen.

Hinweis Gebäudeenergiegesetz

Die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind einzuhalten. Eine Erfüllungserklärung gemäß § 3 NDVO-GEG und eine Fertigstellungsanzeige ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Gebäudes bei mir einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke finden Sie unter <https://www.wunstorf.de/bauen-wohnen/bauen/baugenehmigung/>

Hinweis Grünflächen

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gemäß § 9 Abs. 2 NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Hinweis zur Genehmigung von Luftfahrthindernissen

Für den Einsatz von Kränen oder ähnlichen mobilen Baustellengeräten ist abhängig von der Höhe des Krans beim *Luftfahrtamt der Bundeswehr (Referat 1 D, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, Mailadresse: Lufabw1dbauschutz@bundeswehr.org)* eine zusätzliche Genehmigung einzuholen. Sie sind vor Aufstellung unter Angabe des genauen Standortes, der maximalen Höhe über Grund, der Gesamthöhe über NN, des genauen Aufstellungstermins und dem endgültigen Abbau frühzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) zu beantragen. Als mobile Hindernisse sind Kräne in der Regel mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt wurde. Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen muss während der Ausführung von Bauarbeiten auf der Baustelle vorgelegt werden können. Ich weise außerdem darauf hin, dass in den Bauantragsunterlagen (Lagepläne, Grundrisse, Ansichten, Schnitte etc.) grundsätzlich keinerlei Grüneintragungen von mir vorgenommen

werden. Anforderungen ergeben sich aus dem Baugenehmigungstext und eventuell beigefügten Stellungnahmen externer Fachbehörden.

Hinweis zur Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung

Die Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist (§71 NBauO). Wenn die Baugenehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Verwaltungskosten

Die Erteilung dieses Bescheides ist kostenpflichtig. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Kostenbescheid.

Mitteilung über die erteilte Baugenehmigung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haben die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt), die Bauberufsgenossenschaft und das zuständige Finanzamt eine Mitteilung über die erteilte Baugenehmigung erhalten. Eine Durchschrift der Baugenehmigung ist ferner den im Baugenehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden zugegangen, sofern diese um eine Übersendung gebeten haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei mir einlegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Mohrhoff